



Gemeinde Erlabrunn

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ERLABRUNN

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 10.11.2022  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 22:39 Uhr  
Ort: im Bürgerhof

---

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1  | Vorstellung Masterarbeit Weiterentwicklung Schulgelände  | BGM/471/2022 |
| 2  | Baurecht - Erlass einer Gestaltungssatzung für den Altort Erlabrunn, Satzungsbeschluss   | BV/423/2022  |
| 3  | Aufhebung der Erhaltungssatzung  | HA/910/2021  |
| 4  | BV 11/22E - Antrag auf iso. Befreiung, Errichtung von Stützmauern außerhalb der Baugrenze, FINr. 1650/22, Graf-Rieneck-Straße 20 | BV/433/2022  |
| 5  | Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr   | BGM/473/2022 |
| 6  | Zellinger Straße "Nord" - Gehspur zwischen Goldbühlein und Flur  | BV/390/2022  |
| 7  | 10. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Erlabrunn (BGS/WAS)     | FV/305/2022  |
| 8  | Nutzung eines stillgelegten Brunnens   | BGM/472/2022 |
| 9  | Flächennutzungsplan - Auftragsvergabe zur Digitalisierung und Änderung des FNP   | BV/429/2022  |
| 10 | Umrüstung der innerörtlichen Brennstellen auf LED / Retrofit   | BV/431/2022  |
| 11 | Informationen und Termine  | BGM/469/2022 |

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Benkert, Thomas

### Mitglieder des Gemeinderates

Appel, Jürgen

Emmerling, Peter

Faust, Ulrike

Freitag, Torsten

Härth-Großgebauer, Kristina, Dr.

Hartmann, Wilhelm

Hessenauer, Katja

Hüblein, Mario

Jahn, Inge

Klüpfel, Christian

Ködel, Jürgen 2. BGM

Kuhl, Wolfgang

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

1. Bürgermeister Thomas Benkert eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Erlabrunn fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1      Vorstellung Masterarbeit Weiterentwicklung Schulgelände**

Herr Alexander Flach stellte dem Gemeinderat einen Auszug aus seiner Masterarbeit mit dem Thema „Weiterentwicklung des Schulgeländes“ vor. Sein Konzept bezog das gesamte Grundstück mit ca. 2.500 qm ein und gliederte sich in drei Ebenen, wobei das bisherige Schulgebäude als zentrales Gebäude erhalten bleibt und von einem größeren, zentralen Platz mit Hofcharakter umfasst wird. Auf der unteren Ebene auf Höhe der Würzburger Straße waren drei giebelständige Gebäude vorgesehen, die sowohl für Dienstleistungs- als auch Wohnbereich und Kultur genutzt werden können. Auf der oberen Ebene auf Höhe der Graf-Rieneck-Straße waren ebenfalls multifunktional nutzbare Gebäude angedacht, die sowohl Gemeinschaftsräume als auch Wohnräume vorgesehen haben. Insgesamt sieht das Konzept vor, generationsübergreifend von jung bis alt die verschiedenen Bedürfnisse von Nahversorgung, Wohnen, Arbeiten und gemeinsames Zusammenkommen zu vereinen. Die Studie wurde vom Gemeinderat dankend als Anregung für weitere Planungen zur Kenntnis genommen.

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 2      Baurecht - Erlass einer Gestaltungssatzung für den Altort Erlabrunn, Satzungsbeschluss**

Der aktuelle Entwurf der Gestaltungssatzung lag vor. Die Änderungswünsche des Gemeinderats waren berücksichtigt. Einzelne Aspekte, in denen zwischen Entwurfsverfasser und Gemeinde in einem gemeinsamen Gespräch keine einvernehmliche Lösung erzielt wurde, wurden beraten.

Dies war:

- Zulässigkeit von Kniestöcken, Seite 17 (Drempel/Kniestock)

Der Entwurfsverfasser, Herr Architekt Müller, erläuterte dem Gemeinderat nochmals anschaulich anhand von Bildern, wie zu hohe Kniestöcke bzw. Drempel störend wirken.

#### **Beschlüsse:**

1. Drempel bzw. Kniestöcke sind unzulässig, sobald der Schnittpunkt von Außenwand und Unterkante Sparren mehr als 90 cm über dem Fenstersturz des darunter liegenden Geschosses liegt.

**einstimmig beschlossen    Ja 8    Nein 0**

2. Nachfolgende Satzung wird beschlossen:

„Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, zur Erhaltung und Pflege des Ortsbildes im Ortskernbereich, dem in baugeschichtlicher und städtebaulicher Hinsicht besondere Bedeutung zukommt, erlässt die Gemeinde Erlabrunn nachfolgende

## **Gestaltungssatzung „Altort Erlabrunn“**

### **P r ä m b e l**

In Ortsbegehungen wurden die typischen Gestaltungsmerkmale der historischen Bausubstanz von Erlabrunn analysiert und daraus die in der Gestaltungssatzung festgelegten Gestaltungsregeln abgeleitet.

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, das städtebauliche und baukulturelle Erbe des historischen Ortskerns von Erlabrunn in seiner Gesamtheit zu schützen und zu pflegen, sowie die städtebaulichen und baulich-architektonischen Qualitäten zu fördern.

Alle Baumaßnahmen sollen die Einheitlichkeit der ortstypischen Bau- und Gestaltungsweise bewahren und dort, wo sie gestört ist, wiederherstellen. Neu- und Umbauten müssen sich harmonisch in die vorhandene Bebauung einfügen und sind so zu errichten, dass der Charakter des Straßen- und Ortsbildes und die Raumaufteilungen und -wirkungen erhalten bleiben.

Einzelne Ausnahmen dürfen die Struktur und die gewachsene Gestalt nicht beeinträchtigen. Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Zuge von Baumaßnahmen im Sinne der Gestaltungssatzung zu beseitigen.

Die im Folgenden weiter ausgeführten Festsetzungen der Gestaltungssatzung sollen öffentlichen und privaten Maßnahmen zur Gestaltung des Ortsbildes in Zukunft einen Rahmen geben.

Skizzen und Abbildungen sowie Analysen zur Ortscharakteristik dienen zur Erläuterung und sind Bestandteil dieser Satzung.

Bei Anträgen auf Baugenehmigung, bei Anträgen nach dem Denkmalschutzgesetz kann die Gemeinde außer den baurechtlich vorgeschriebenen Unterlagen dem Projekt entsprechende, weitere Unterlagen verlangen:

- Fassadenabwicklung im Maßstab 1:100, die in der gleichen Darstellungsweise auch die benachbarte Bebauung zeigt
- detaillierte Angaben der gewählten Materialien, z.B. Struktur-/ Farbmuster, Abmessungen der Einzelelemente in den Ansichtsplänen
- Bestand und Planung der Freiflächen (befestigte und unbefestigte Flächen, Gehölze)
- textliche Erläuterungen
- Fotos, Fotomontagen
- Modelldarstellung

Die Unterlagen der ersten vier Positionen sind in der Regel erforderlich; die beiden letzten Unterlagen werden von Fall zu Fall benötigt.

## **Teil A – Allgemeine Anforderungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der vollständige Geltungsbereich umfasst den gesamten historischen Ortskern von Erlabrunn sowie Erweiterungen südöstlich entlang der Würzburger Straße. Die Bereiche, in denen in weiten Teilen schon ein Bebauungsplan die Bebauung regelt und die Bautypologien häufig von der Bebauung des Altorts abweichen, sind nicht Teil der Satzung. Der Geltungsbereich wird im Lageplan auf Seite 14 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen baulichen Maßnahmen sowie Werbeanlagen:

- für alle genehmigungspflichtigen Maßnahmen der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung (gem. Art 55 BayBO)
- für alle verfahrensfreien Vorhaben und Beseitigungen von Anlagen (gem. Art 57 BayBO)
- für die Gestaltung der von öffentlicher Fläche einsehbaren privaten Freiflächen mit Mauern und Einfriedungen

Grundsätzlich gilt bei allen baulichen Maßnahmen der § 34 BauGB, der die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile regelt. Höherrangiges Recht wie Planungs- und Baurecht, Denkmalschutz und andere Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt. Werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

## **§ 2 Generalklausel**

Das gewachsene Erscheinungsbild des historischen Ortskerns ist in seiner Eigenart und Gestalt zu erhalten und zu schützen, zu verbessern und weiter zu entwickeln. Das ortsbildprägende Gefüge ist bei allen baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen und zwar in Form, Maßstab, Proportion, Gliederung, Bauart, Materialität und Farbgebung.

Dies gilt für Neubauten ebenso wie für die Veränderungen und Ausbesserungsarbeiten an bestehenden Gebäuden und Anlagen. Bei allen Erneuerungsmaßnahmen hat die Erhaltung und Sanierung von Gebäuden und Gebäudeelementen und Gebäudeteilen Vorrang. Es gilt die historische Bausubstanz möglichst umfassend zu erhalten.

Gebäudetypologie und gebäudetypische qualitativ hochwertige Architektur und Gestaltung ist bei dem Einzelgebäude entsprechend zu berücksichtigen. Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Zuge baulicher Maßnahmen im Sinne dieser Satzung zu beseitigen.

## **Teil B – Gebäudegestaltung**

### **§ 3 Baukörper und Hausform**

#### **Bauweise, Baumasse**

Die ortsübliche Bauweise ist an den Straßenzügen und Plätzen einzuhalten. Neu im Ortsbild in Erscheinung tretende Baukörper dürfen in der Baumasse (Länge, Breite, Höhe), sowie in Gliederung und Gesamtumfang nicht wesentlich von den im näheren Umfeld vorhandenen Gebäuden abweichen. Bei Umbauten sind Firstrichtung und Dachneigung, sowie Trauf- und Firsthöhe beizubehalten. Bei Neubauten sind sie der in der Umgebung vorhandenen Bebauung anzugleichen. Neue Baukörper müssen die Raumkanten im Altort aufnehmen, z. B. direkt an der Straßenkante errichtet werden.

#### **Baukörper**

Bei Hauptgebäuden ist die Firstrichtung zur längeren Gebäudeseite zu legen. Vor- und Rücksprünge im Grundriss sind im vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Bereich unzulässig.

#### **Anbau und Erweiterungen**

An- und Nebenbauten haben sich hinsichtlich der Grundrissabmessungen dem Hauptgebäude unterzuordnen. First- und Traufhöhen können vom Hauptgebäude übernommen werden oder müssen darunter liegen. Die Giebelbreite des Anbaus ist jedoch kleiner als beim Hauptgebäude auszuführen. Sie sind in den gleichen oder mit dem Hauptgebäude harmonisierenden Baumaterialien auszuführen.

Die klare Grundform des Baukörpers darf bei Um- und Anbauten nicht verändert werden.

Der Hauptbaukörper muss immer als solcher erkennbar sein. Der Anbau muss sich in Dachneigung, Traufhöhe und Material dem Hauptbau angleichen. Erweiterung und Anbauten müssen nach den links

dargestellten Regeln ausgeführt werden.

Nachträgliche Anfügungen (Balkon, Loggia, Wintergarten) sind nur im rückwärtigen Teil von Gebäuden zulässig. Balkonkonstruktionen über Eck sind nicht erlaubt.

## **§ 4 Dächer, Dachaufbauten**

### **Dachlandschaft**

Die Dachflächen sind möglichst ruhig und großflächig geschlossen zu halten. Der charakteristische einheitliche Gesamteindruck der Dachlandschaft des Ortskerns von Erlabrunn ist zu erhalten.

### **Dachform, Dachneigung**

Die ortstypischen Dachneigungen und Dachformen müssen beibehalten werden und auch bei Neu- und Ersatzbauten Anwendung finden. Die typische Dachneigung im Altort von Erlabrunn liegt zwischen 40° und 60° mit ortstypischen knappen Ortgang- und Traufausbildungen.

Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind als symmetrische Satteldächer mit mittigem First auszuführen. Bestehende Krüppel- bzw. Walmdächer sind zu erhalten.

Die Nebengebäude müssen ebenfalls ein Satteldach mit 40° - 60° Neigung aufweisen. Nebengebäude bis zu 7,00 m Breite dürfen auch mit einem Pultdach mit mindestens 20° Dachneigung abgedeckt sein. Bestehende Flachdächer dürfen bis zu einer Größe von 20 m<sup>2</sup> als Terrasse genutzt werden. Die Brüstungen sind in diesem Fall in ihrer Gestaltung mit der darunterliegenden Wandoberfläche abzustimmen.

Neubauten mit Flachdach sind unzulässig. Dacheinschnitte sind grundsätzlich untersagt.

### **Ortgang und Traufe**

Dachüberstände dürfen an der Traufe max. 30 cm und am Ortgang max. 25 cm betragen. Die Ortgänge sind mit Ortbrett bzw. Zahnleiste auszuführen. Möglich ist ebenfalls ein Ortgang mit gemauertem und verputztem Giebel und ca. 4 cm Überstand der Biberschwanz-Ziegel (ohne Verbretterung). Ortgangziegel sind nicht zulässig.

### **Drempel/Kniestock**

Da sie das ortsübliche Erscheinungsbild der Gebäudeproportionen verzerren, sind Drempel bzw. Kniestöcke unzulässig, sobald der Schnittpunkt von Außenwand und UK Sparren mehr als 90 cm über dem Fenstersturz des darunterliegenden Geschosses liegt. Sie sind generell zu vermeiden.

### **Bedachungsmaterial**

Bei Dachflächen sind entsprechend der traditionellen Deckungen Tondachziegeln in Form von Biberschwanz-, Falz- oder Krempziegeln zu verwenden. Auch flache Ziegel können verwendet werden. Anstelle von Tonziegeln sind auch Betondachsteine zulässig. Eingefärbte oder glasierte Ziegel sind ortstypisch und dürfen daher nicht verwendet werden. Um das einheitliche Erscheinungsbild der Dachlandschaft zu wahren, sind nur rote und rot-braune Ziegelfarben zugelassen. Andere Farben und Materialien (Kunststoff, Faserzement, Metall o. ä.) sind nicht zulässig.

Bestandsgebäude mit Schieferdeckung dürfen diese bei Neudeckung wieder verwenden.

Untergeordnete Bauteile, wie z. B. Dachgauben können auch mit nicht glänzenden Blechen verkleidet werden (z. B. Kupfer, Zink). Auch eine Verkleidung mit Schieferplatten ist zulässig.

Dächer von untergeordneten Verbindungsbauten mit einer Länge von bis zu 5 m können mit Blech-, Stahl- Glas- oder Aluminium-Glas-Konstruktionen sowie Holz-Alu-Konstruktionen errichtet werden.

## **Gauben und Zwerchhäuser**

Dachaufbauten sind als Einzelgauben in Form von Schlepp-, Satteldach- oder Walmdachgauben auszuführen. Je Dach darf nur eine Gaubenart Verwendung finden. Zulässig sind weiterhin Zwerchhäuser.

Auf eine ausgewogene und gleichmäßige Anordnung der Gauben auf der Dachfläche ist zu achten. Sie sind in ihrer Lage auf die darunterliegenden Fensteröffnungen oder geschlossenen Wandflächen zu beziehen, so dass ein gestalterischer Zusammenhang der Fenster- und Gaubenanordnung erkennbar wird.

Die Gauben und Zwerchhäuser sollen, wie die Fenster in der Fassade, in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dachfläche stehen. Die Breite von Gauben darf max. 1,30 m betragen. Die Gaubenhöhe muss mindestens der Breite entsprechen.

Folgende Abstände sind bei Dachgauben zu wahren:

- zu Ortgang und First mind. 1,50 m
- untereinander und zur Traufe mind. 0,75 m

Blindgauben sind nicht zulässig.

Zusätzlich ist je Gebäude ein Zwerchhaus erlaubt. Die Breite des Zwerchhauses darf maximal die Hälfte der Trauflänge betragen. Der Abstand zum Ortgang muss mind. 1,50 m betragen.

## **Dachflächenfenster**

Dachflächenfenster sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dachfläche stehen. Sie sind in einheitlich stehenden Formaten (Höhe > Breite) auszuführen und müssen als Einzelfenster ausgebildet werden. Fensterbänder sind unzulässig.

Folgende Fenstermaße sind bei Dachflächenfenstern zu wahren:

- Breite max. 1,00 m
- Länge max. 1,50 m

Unterschiedliche Formate sind ebenso unzulässig wie unterschiedliche Abstände der Dachflächenfenster untereinander.

Folgende Abstände sind bei Dachflächenfenstern zu wahren:

- zu Ortgang und First mind. 1,00 m
- untereinander und zur Traufe mind. 0,75 m

## **Entwässerungseinrichtung**

Dachrinnen, Verwahrungen und Fallrohre sind in handwerklicher Verarbeitung mit dem üblichen Material (Kupfer, Zink) auszuführen oder müssen in einer Dach bzw. Fassade angepassten, zurückhaltenden Farbe gestrichen werden. Kunststoffrohre und -rinnen sind unzulässig. Dachkehlen und andere bautechnisch bedingte Blechteile sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

## **Photovoltaikanlagen und Solarthermie**

Unzulässig sind die Anbringung an Fassaden und die Aufständigung von Anlagen.

## **Technische Anlagen**

Kamine müssen am First oder in Firstnähe aus dem Dach stoßen. Nachträgliche Kaminabzüge sind nur an der straßenabgewandten Seite zulässig. Kaminköpfe sind verputzt oder in Sichtmauerwerk auszuführen. Kupfer- oder Zinkverblechungen sind ebenfalls zulässig.

Dachantennen, Freileitungen und Satellitenschüsseln müssen bei traufständigen Gebäuden mind. 2,00 m, bei giebelständigen Gebäuden mind. 5,00 m einen Abstand zur Straßenfassade aufweisen. Sie sollten

so angeordnet werden, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind. Die Anbringung an Fassaden ist unzulässig. Die Anlagen sind farblich an den Untergrund anzugleichen.

Technische Anlagen (Austritte, fest installierte Steigleitern etc.) sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

## **§ 5 Außenwände, Fassade**

### **Gesamtbild**

Gebäudefassaden sind in ihrer strukturellen Wirkung so zu erhalten bzw. herzustellen, dass eine architektonische Einheit über die gesamte Fassade gegeben ist. Die Geschosse müssen zueinander klare Bezüge aufweisen.

### **Fassadengliederung**

Die Fassadenöffnungen (Fenster und Türen) müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Wandfläche stehen. Bei kleinen Wandflächen müssen große Öffnungen vermieden werden. Bei der Fassadengliederung müssen horizontale und vertikale Linien im Gleichgewicht zueinanderstehen.

Die Fenster sind übereinander mit regelmäßigen Abständen anzuordnen. Eine mögliche Ausnahme bildet der Giebel bzw. historische Gliederungen wie links dargestellt. Horizontale Fensteröffnungen sind ortsuntypisch und daher nicht zulässig.

Verputztes oder verkleidetes Fachwerk darf nur freigelegt werden, wenn es historisch begründet ist und dabei ein einheitliches Gestaltungsbild erreicht wird. Die Farbgestaltung und Oberflächenbehandlung ist mit der Fachwerkbebauung im näheren Umfeld abzustimmen und muss mit dem Farbkonzept des Gebäudes vereinbar sein.

Gliederungselemente oder Farbfelder ohne Bezug zur Konstruktion sind nicht erlaubt (Fachwerkattrappen, Zierputze etc.).

Vor- bzw. Rücksprünge sind nur für Gesimse, Tür-, Fenster- und Torgewände zulässig. Historisch begründete Mauerauskragungen müssen bei Umbauten erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden.

### **Materialität**

Vorherrschend im Ortsbild und allgemein zulässig sind verputzte Fassaden sowie sichtbare Fachwerk- und Natursteinfassaden aus ortstypischem Material. Sie prägen im Zusammenspiel das charakteristische Erscheinungsbild des Altorts. Die vorhandenen Fassaden der denkmalgeschützten Gebäude sind bei Erneuerungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zu erhalten.

Sichtbare Fassadenelemente dürfen nicht aus Kunststoff, Faserzementplatten, Aluminium, Glaspaneelen, Keramik oder hochglänzenden Materialien erstellt werden. Eine vollständige Holzverschalung der Fassade ist ortsuntypisch und daher unzulässig. Bei Fassadensanierungen müssen diese entfernt werden.

Vorhandene Ort- und Gebäudegestaltbestimmende Bauteile und Fassadenelemente, wie z. B. gestaltete Hauseingänge, Tore, Rahmungen, Klappläden, Erker, Gesimse, Sockel, Wappen sowie Heiligen- und Marienfiguren und andere historische Bauelemente sind sichtbar zu lassen, im Originalzustand zu erhalten und zu sanieren.

Massive Außenwände sind mit glatt verriebenem, mineralischem Material zu verputzen. Sandstein- oder Muschelkalkfassaden sowie Fenster- und Türgewände aus Naturstein, sind zu erhalten.

### **Fassadenfarben**

Die farbliche Gestaltung der Fassade ist auf das Einzelgebäude und auf die umgebende Bebauung abzustimmen. Zulässig sind Farben in erdfarbenen bzw. sandigen Tönen aus den Bereichen Weiß, Ocker, Gelb, Rot, Braun oder Grau.



Es sind Farbtöne gemäß der beispielhaft dargestellten Farbpalette zu verwenden. Die nicht dargestellten Zwischentöne sind ebenfalls zulässig. Die Festlegung des endgültigen Farbkonzepts erfolgt mit der Gemeinde, dem Gestaltungsberater und ggf. dem Landesamt für Denkmalpflege.

Die Farbgebung der Gebäude zielt auf eine Geschlossenheit des Ortsbildes. Die farbliche Gestaltung der Fassade soll auf die umgebende Bebauung abgestimmt werden.

Fassadenanstriche sind homogen und ohne Musterungen auszuführen, außer zur Akzentuierung von konstruktiv vorhandenen Elementen wie Balken, Stützen, Gesimse etc. (siehe Schmuckfarben).

### **Schmuckfarben**

Fassadenteile, die der Gliederung oder als Schmuck der Fassade dienen (Sockel, Gesimse, Gewände etc.) sind farblich, mit einem zur Fassadenfarbe harmonisierenden Ton abzusetzen. Ebenso dürfen Türen und Fenster farblich akzentuiert oder farblich umrahmt werden. Putzfaschen dürfen in einer Breite von maximal 10 - 15 cm ausgeführt werden. Als Orientierung dienen die links dargestellten Farbskalen.

### **Sockel**

Sockel aus ortsüblichem Naturstein sind zu erhalten, wieder freizulegen und in gleichem Material auszuführen. Massive Natursteinsockel dürfen weder verputzt noch verkleidet werden.

Bei Putzfassaden darf der Sockel farblich abgesetzt werden. Verkleidungen aus Naturstein sind mit handwerklich bearbeiteter Oberfläche zulässig. Sockelverkleidungen aus Spaltklinker, Fliesen oder Riemchen müssen bei einer Fassadensanierung entfernt werden.

## **§ 6 Fenster, Türen**

### **Fensterformate**

Fenster und Türen müssen in Größe und Format zu einer rhythmischen Fassadengliederung führen. Der Anteil der Wandfläche muss gegen- über der Fensterfläche überwiegen. Die Wandöffnungen sind mit einem Mindestabstand von je 90 cm zu den Gebäudeecken anzuordnen. Die Zusammenfassung von Öffnungen zu Fensterbändern ist nicht erlaubt. Der Abstand zwischen den Flügelhölzern (bei Doppelfenstern) muss mindestens 14 cm betragen.

Fenster müssen ein stehendes Rechteckformat besitzen, d. h. Fensterhöhe ist größer als Fensterbreite. Weiter sollte nur ein Format in der Fassade verwendet werden. Im Giebel- und Sockelbereich können die Formate geändert werden.

### **Fensterteilung**

Fenster ab einer Rohbaulichte von 90 cm Breite müssen zweiflügelig gegliedert werden.

### **Material und Farbe**

Als Fensterverglasung ist Klarglas zu verwenden. In Sanitärräumen kann davon abgewichen werden. Die Fensterfarbe ist mit dem Gestaltungsberater der Gemeinde abzustimmen.

### **Fenstergewände, Fensterbänke**

Das Material der Fenstergewände muss sich dem Gebäude anpassen: Naturstein bei Massivwänden, Holz bei Fachwerkgebäuden. Historische Gewände sind bei Sanierungsmaßnahmen zu erhalten und möglichst wieder freizulegen.

### **Garagentore**

Garagentore sind mit der Gestaltung der Türen und der anderen Fassadenelemente abzustimmen.

## **Schaufenster**

Fensteröffnungen für Ladenfenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Ihre Größe, Anordnung, Proportion und Teilung ist auf die Gesamtform des Gebäudes, die Fassadengliederung und -gestaltung abzustimmen. Zulässig sind nur stehende bis quadratische Formate, d.h. die Breite der Schaufenster darf maximal ihrer Höhe entsprechen.

## **§ 7 Sonnenschutz, Wetterschutz**

### **Fensterläden**

Fensterläden sind als Holzklappläden oder -schiebeläden in Anlehnung an die regionstypischen und historischen Beispiele auszubilden, z. B. mit Rahmen und Füllung oder Lamelleneinsatz. Schiebeläden dürfen in ihrer Dimension und Anordnung die Größe von Klappläden nicht überschreiten und sind symmetrisch anzuordnen. Alternativ zu Holzläden sind auch Fensterläden aus lackiertem Metall zulässig.

An denkmalgeschützten Gebäuden müssen zur Verdunkelung der Fenster Klappläden aus Holz verwendet werden. Andere Materialien sind hier nicht zulässig.

### **Vordächer**

Vor- und Kragdächer zum Schutz an Eingängen sollten sich unauffällig in die Fassade einfügen und möglichst filigran und schlicht wirken.

Sie müssen als einfaches Pultdach gestaltet sein. Geeignet sind Vordächer aus Glas. Vordächer aus Beton, Industrieblech oder Kunststoff sind nicht erlaubt. Flachdachformen sind unzulässig. Die Dimensionierung der Vordächer ist zweckmäßig zu gestalten und mit der Gliederung der Fassade abzustimmen. Sie dürfen eine maximale Ausladung von 1,00 m nicht überschreiten.

Es sind auch traditionelle Holzkonstruktionen mit Ziegeldeckung zulässig.

### **Rolllädenkästen**

Rollläden sind nur zulässig, wenn die ursprüngliche Fensterproportion beibehalten und das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird. Zulässig sind in die Fensterleibung bündig mit der Fassade integrierte Rolladenkästen, wenn diese farblich an die Fensterfarbe angepasst werden.

Unzulässig sind auf die Fassade aufgesetzte Rolladenkästen.

## **§ 8 Freisitze, Außentreppen**

### **Balkone und Loggien**

Balkone und Loggien sind an der Straßenseite unzulässig. Balkone und Loggien sind dem Hauptgebäude untergeordnete Bauteile und müssen in die Fassade und die umgebende Bebauung eingebunden werden.

Laubengang- und Balkongeländer sind in Form von geraden, unprofilierten Stäben aus Holz oder Stahl in senkrechter oder waagrechter Gliederung auszubilden. Der Gestaltungsvorschlag des Balkongeländers ist mit der Gemeinde und ihrem Gestaltungsberater abzustimmen.

### **Dachterrassen**

Bei Dachterrassen auf Vorbauten oder Garagen ist auf eine ausreichende Begrünung und eine ortsbildverträgliche Gestaltung zu achten. Die Brüstung ist in diesem Fall in ihrer Gestaltung mit der darunterliegenden Wandoberfläche anzugleichen.

In die Dachfläche eingeschnittene Terrassen wie in Abb. 2 sind unzulässig.

## **Außentreppe**

Die Außentrepfen sind in Material und Dimension dem Sockel an- zupassen. Für Treppenstufen von Hauseingängen sind Blockstufen in ortstypischen Naturstein zu verwenden. Podeste müssen im selben Material wie die Blockstufen, aus Natursteinplatten erstellt werden.

Als Geländer sind einfache, filigrane Stabgeländer aus Stahl und Holz zugelassen.

## **Teil C – Freiflächengestaltung**

### **§ 9 Einfriedungen**

#### **Hofmauern und Zäune**

Die Hofbereiche müssen durch Mauern, Tore oder Zäune vom öffentlichen Straßenraum abgetrennt werden. Neue Einfriedungen müssen in Höhe, Farbe und Material an das dazugehörige Gebäude und an die Nachbarbebauung und die ortsübliche Gestaltung angepasst werden.

Die Höhe der Einfriedung zum Straßenraum muss mindestens 1,0 m betragen. Einfriedungen aus Metall sind senkrecht zu gliedern.

Die Errichtung von neuen Mauern sowie Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Mauern sind in heimischem Naturstein (beispielsweise Muschelkalk) auszuführen. Alternativ sind Mauern mit Verputz oder vorgeblendeten heimischen Natursteinen erlaubt. Klinkermauern oder eine Mauerverkleidung mit Fliesen sind unzulässig. Unzulässig sind Einfriedungen aus Kunststoff oder Maschendrahtzaun.

Mauerkronen sind mit Natursteinplatten aus heimischem Material, mit Ziegeln Kupfer- oder Zinkblech abzudecken. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden Natursteinmauern mit Rollschicht.

#### **Hoftore**

Historischen Hoftore und Einfriedungsmauern sind zu bewahren, zu restaurieren und wiederherzustellen, da durch diese klare Raumkanten im Straßenraum entstehen. Hoftore können mit integrierter oder seitlicher Pforte angeordnet werden. Die Tore sind in massiver Holzbauweise herzustellen. Alternativ sind auch handwerklich hergestellte Stahltore oder Stahl-Holz-Konstruktionen möglich. Diese Hoftore sind ferner mit elektrischem Torantrieb zulässig.

Unzulässig sind Kunststoff- und glänzende Metallkonstruktionen. Es sind solche Farben zu verwenden, die zum Farbkonzept des Hauses passen. Insbesondere entlang der Hauptstraße sind Tore oft, beispielsweise als Scheunentor, in den Baukörper integriert. Hier gelten dieselben Regeln der Gestaltung.

#### **Gartenmauern und -zäune**

Nicht zugelassen sind untypische Formen von Einfriedungen aus Back- stein, Spaltriemchen, Betonpalisaden oder Faserzementplatten. Auch mit Waschbeton verkleidete Mauern oder Einfriedungen aus Gabionen sind unzulässig.

Abgrenzungen durch Zäune sind in leichter, transparenter Form in Holz oder Eisen auszubilden. Kunststoff ist nicht zulässig. Ihre Höhe muss mindestens 1,00 m betragen. Holz- und Metallzäune sind nur mit senk- rechter Gliederungen erlaubt. Zulässig sind auch traditionelle Zäune mit Sandsteinpfosten, in die Holzriegel eingehängt werden.

Vom Straßenraum nicht direkt einsehbare Gärten können auch mit Maschen- oder Metalldrahtzäunen eingezäunt werden. Sie sind jedoch durch eine Vorder- bzw. Hinterpflanzung mit heimischen, standortge- rechten Laubgehölzhecken einzugrünen. Metallzäune sind mit einem einfarbigen, unauffälligem Anstrich in anthrazitfarbenen, grauen oder grünen Farbtönen zu versehen.

### **§ 10 Flächengestaltung**

## **Befestigte Flächen**

Die befestigten Flächen im Hof und im Garten sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. In einsehba- ren Bereichen sind heimische Natursteinbeläge wie Muschelkalk, Sandstein und heller Granit sowie auch wassergebundene Decken, Kies und Schotterrasen zugelassen. Bei Anschluss an den öffentlichen Ver- kehrsraum soll das verwendete Natursteinmaterial möglichst identisch sein. Ebenfalls zulässig ist die Verwendung von oberflächenvergütetem Betonsteinpflaster. Dieses muss ein der Natursteinpflasterung ähnliches lebendiges Erscheinungsbild der Oberflächen und Fugenbilder aufweisen. Bereits vorhandene Natursteinbeläge sind zu erhalten und bei Umgestaltungen wieder zu verwenden.

Die Verwendung von Ortbeton sowie Bitumen- und Teerdecken ist grundsätzlich nicht zugelassen. Vor- handene Asphaltdecken sollen nach Möglichkeit entfernt werden. Landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Anwesen sind hiervon ausgenommen.

## **Garten und Hofbereiche**

Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind bis auf Terrassen, Höfe, Parkplätze, Zufahrten und Zugänge gärtnerisch anzulegen. Vorhandene charakteristische Bauerngärten sind zu erhalten. Stein- und Schottergärten sowie die Verwendung von Geotextilien oder Planen zur Verhinderung des Aufwuch- ses sind unzulässig.

## **Teil D – Außenwerbung**

### **§ 11 Werbeanlagen**

Werbeanlagen dürfen das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, die umgebende Bebauung und das Straßenbild nicht negativ beeinträchtigen sowie deren historischen und städtebaulichen Charakter nicht stören. Dies schließt auch Werbeanlagen in Schaufenstern im Gebäude- inneren mit ein. Die Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Far- be und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder und Gliederungsele- mente nicht verdecken oder überschneiden.

Webeanlagen sind grundsätzlich dem Erdgeschoßbereich zuzuordnen. Das ungeordnete Anbringen so- wie die Häufung von (verschiedenen) Werbeanlagen pro Fassade ist nicht erlaubt. Zugelassen sind Wer- beanlagen nur an der Stätte der Leistung (Betriebs- und/oder Ladenräume). Ausgenommen sind Hinwei- se durch Sammelhinweissysteme der Gemeinde. Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach der Proportion der jeweiligen Fassade richten.

Nicht zugelassen sind Fensterbeklebungen, selbstleuchtende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit grel- len, schillernden Farben und Leuchtfarben sowie bildhafte Darstellungen.

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbeanlagen, insbesondere Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, auch unter 1 m<sup>2</sup> mit der Gemeinde abzustimmen. Ebenso ist für Warenautomaten und nur vorübergehend angebrachte Werbeanlagen eine Genehmigung der Gemeinde erforderlich.

Die Neuanbringung von Schaukästen ist grundsätzlich mit der Gemeinde abzustimmen.

Von diesen Regelungen ausgenommen sind in der Außenwandflucht liegende Haus- und Büroschilder, die nicht größer als 0,20 qm sind und sich in der Farbe und Form in die Hausfassade einfügen. Bewegli- che oder überproportionale Produktwerbung an Fahnen und Ständern, auch Fahrradständern, sind nicht erlaubt. Fahnen für Werbezwecke unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

### **Art, Größe, Gestaltung**

Folgende Arten von Werbeanlagen sind grundsätzlich erlaubt:

- aufgemalte Schriftzüge
- aufgesetzte Einzelbuchstaben oder Zeichen
- handwerklich gestaltete Ausleger

Schlichte auf die Wand gemalte Schriftzüge oder Schriftzüge aus handwerklich angefertigten Lettern dürfen zwei Drittel der Hauswandbreite einnehmen. Einzelne Zeichen oder Buchstaben dürfen eine Höhe von 0,45 m nicht überschreiten.

Ausleger dürfen inklusive Befestigung nicht mehr als 1,20 m auskragen. Die Höhe der Ausleger unterliegt den verkehrsrechtlichen Bedingungen. Die Größe der Werbefläche darf 1,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Historische Werbeanlagen müssen an Ort und Stelle erhalten bleiben.

### **Beleuchtung**

Zur Beleuchtung der Werbeanlagen sind ausschließlich Einzelleuchten (z.B. Punktstrahler) zulässig. Nicht erlaubt sind grelle Farben oder Signalfarben, selbstleuchtende Werbeanlagen sowie Lichterketten, blinkende, rotierende oder mit wechselndem Licht ausgestattete Reklamen.

## **Teil E – Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Abweichungen, Befreiungen**

Gem. Art 63 Abs. 3 BayBO können von den Bestimmungen dieser Satzung Abweichungen zugelassen werden, wenn die grundsätzlichen Ziele dieser Satzung nicht entgegenstehen und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere des Denkmalschutzes, vereinbar sind oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

In allen Fällen sind Abweichungen von dieser Satzung zu begründen. Anträge auf Abweichungen bedürfen der Schriftform.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Erlabrunn, den DD:MM:YYYY  
Gemeinde Erlabrunn

Thomas Benkert  
1. Bürgermeister

**einstimmig beschlossen    Ja 8    Nein 0**

Abschließend wurde Herr Architekt Müller gebeten, der Gemeinde ein Angebot über Beratungsleistungen im Rahmen der Gestaltungssatzung vorzulegen.

#### **Abstimmungsvermerk:**

An Beratung und Abstimmung zu TOP 2 nahmen die Gemeinderäte Jürgen Ködel, Wolfgang Kuhl, Willi Hartmann, Christian Klüpfel und Kristina Härth-Großgebauer wegen pers. Beteiligung gem. Art. 49 GO nicht teil.

### **TOP 3    Aufhebung der Erhaltungssatzung**

Die im Jahre 1992 erlassene Erhaltungssatzung begegnet erheblichen, rechtlichen Bedenken. Es ist insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Umgriff der Erhaltungssatzung nicht er-

kennbar, welche städtebaulich prägenden Besonderheiten das Ortsbild oder ein Ensemble bestimmen sollen.

Grundsätzlich sind vor dem Erlass einer Erhaltungssatzung vorbereitende Untersuchungen zur Definition der erhaltenswerten Bausubstanz bzw. der prägenden Baukultur erforderlich.

Dies ist hier nicht erfolgt, sodass die Verwaltung empfiehlt, aus Gründen der Rechtssicherheit die Erhaltungssatzung aufzuheben.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Erlabrunn beschließt nachfolgende Aufhebungssatzung:

#### **„Satzung zur Aufhebung der Erhaltungssatzung vom 30.12.1992 der Gemeinde Erlabrunn**

*Der Gemeinderat Erlabrunn erlässt auf Grundlage des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist sowie auf Grundlage des Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist folgende Aufhebungssatzung:*

#### **§ 1 Aufhebung**

*Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich des Dorferneuerungsgebietes vom 30.12.1992 wird aufgehoben.*

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

*Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.*

*Erlabrunn, den*

*Thomas Benker  
1. Bürgermeister*

**einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

<b>TOP 4</b>	<b>BV 11/22E - Antrag auf iso. Befreiung, Errichtung von Stützmauern außerhalb der Baugrenze, FINr. 1650/22, Graf-Rieneck-Straße 20</b>
--------------	---

Der Antragsteller möchte Stützmauern außerhalb der Baugrenzen errichten. Die Stützmauern sollen durchwegs kleiner als 1,50 Meter sein. Da die Stützmauern außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, ist eine Befreiung notwendig.

Die Errichtung von Stützmauern außerhalb der Baugrenzen ist nachvollziehbar, um die Böschungen zu den Fahrbahnen abstützen zu können.

Im Bereich des Sichtdreiecks, darf die tiefer liegende Stützmauer 0,80 Meter, gemessen ab Oberkante Fahrbahndecke, nicht überschreiten. Dies wird eingehalten, da die Mauer tiefer sitzt.

### **Beschluss:**

Der Antrag 11/22E wird genehmigt. Der Bauherr wird auf die Einhaltung der Freihaltung des Straßenraumes hingewiesen.

**einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

#### **TOP 5 Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr**

Der 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Erlabrunn trug dem Gemeinderat seinen Jahresbericht vor. Dabei ging er auf die Personalstärke der Aktiven, Führungskräfte und Fachlehrgänge ein, erläuterte die Einsatzstatistik und verschiedene Ausbildungen. Weiter informierte er den Gemeinderat über die Anschaffungen im Jahr 2022 und darüber, dass die Freiwillige Feuerwehr Erlabrunn jetzt Mitglied im Atemschutzpool des Landkreises Würzburg ist. Abschließend informierte er noch über Fahrzeugumbauten an den Feuerwehrfahrzeugen, die Großteils in Eigenregie durchgeführt werden konnten sowie über Gerätepflege und Geräterwartung. Anschließend bedankte sich der 1. Bürgermeister beim 1. Kommandanten und allen Feuerwehreinsatzkräften für die große Einsatzbereitschaft und geleistete Arbeit. Zuletzt informierte der 1. Bürgermeister noch über Überlegungen und Planungen für Notfälle im Rahmen des Katastrophenschutzes.

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 6 Zellinger Straße "Nord" - Gehspur zwischen Goldbühlein und Flur**

Gem. dem Beschluss des Gemeinderats vom 28.07.2022, wurde die Verwaltung gebeten, für die Ortsausfahrt Zellinger Straße „Nord“ / Gehspur zwischen „Am Goldbühlein“ und Flur, Kostenansätze für die Ausführung in Pflasterbauweise, sowie in Asphaltbauweise auszuarbeiten.

Da noch Rückfragen aus dem Gemeinderat bestehen, soll zunächst ein Ortstermin mit Herrn Biermann stattfinden, um Details vor Ort klären zu können, insbesondere der Einbau von Bordsteinen.

**zurückgestellt Ja 13 Nein 0**

#### **TOP 7 10. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Erlabrunn (BGS/WAS)**

Aufgrund des Ablaufs des Kalkulationszeitraums waren die Wassergebühren zum 01.01.2023 neu zu kalkulieren. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Einkaufspreis von der Fernwasserversorgung Mittelmain zum 01.01.2023 von 1,20 €/m<sup>3</sup> auf 1,45 €/m<sup>3</sup> und zum 01.01.2024 nochmals auf 1,72 €/m<sup>3</sup> angehoben wurde.

Dadurch erhöht sich der Verkaufspreis netto von derzeit 2,35 €/m<sup>3</sup> auf 2,80 €/m<sup>3</sup>. Auf die Vorlagen wurde verwiesen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Änderungssatzung:

**10. Änderungssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der  
Gemeinde Erlabrunn  
(BGS/WAS)**

Die Gemeinde Erlabrunn erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung:**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 10.12.2001 i.d.f. vom 11.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1

§10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,80 € (=3,00 € incl.) Mwst. pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

**TOP 8 Nutzung eines stillgelegten Brunnens**

In der Julisitzung hat sich der Gemeinderat mit einem Antrag auf Nutzung eines stillgelegten Brunnens auf Fl.Nr. 4487 befasst. Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt und die mögliche Brunnennutzung zur Bewerbung im Informationsblatt veröffentlicht. Dazu gingen die drei in der Anlage beigefügten Bewerbungen ein, auf die verwiesen wird.

Da zwischenzeitlich auch Bedenken vorgetragen wurden, die Nutzung des Brunnens überhaupt zu vergeben, ist darüber zu beraten und zu entscheiden, ob und ggfs. an wen die Brunnennutzung vergeben wird.

Aus dem Gemeinderat wurde angeregt, die Gemeinde möge den Brunnen selbst nutzen und das erforderliche wasserrechtliche Verfahren selbst durchführen. Dies wurde jedoch mehrheitlich vom Gemeinderat abgelehnt, das genau dies ja nicht gewollt war.

**Beschluss:**

Die Nutzung des Brunnens auf Fl.Nr. 4487 wird an den Obst- und Gartenbauverein Erlabrunn vergeben. Der OGV kümmert sich um die wasserrechtliche Genehmigung. In einem entsprechenden Vertrag ist festzulegen, dass die Gemeinde jederzeit Zugriff auf das Wasser hat und der Vertrag jederzeit widerruflich ist.

**mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3**

**TOP 9 Flächennutzungsplan - Auftragsvergabe zur Digitalisierung und Änderung des FNP**

Die Verwaltung wurde beauftragt Angebote bzgl. der Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans Erlabrunn einzuholen.

Mit Schreiben vom 27.09.2022 wurden mehrere potenzielle Büros angeschrieben. Bis zum Ende der Angebotsfrist (21.10.2022, 11:00 Uhr) gingen zwei Angebote ein.



Die Angebote wurden seitens der Verwaltung geprüft und stellen angemessene sowie wertbare Angebote dar.

XPlanung:

XPlanung ist ein Datenstandard und Datenaustauschformat und unterstützt den verlustfreien Transfer von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen sowie die internetgestützte Bereitstellung von Plänen.

Damit sollten FNP oder BPläne digital dargestellt werden können, ohne dass hierzu PDFs verwendet werden müssen. In diesem Zuge ist die Anbindung an herkömmliche GIS (Geo-Informationssysteme) gegeben, sodass innerhalb dieser die weiteren Möglichkeiten (Wasser-/Abwasserleitungen, Stromleitungen, Gas, Fernwärme, etc. usw.) auch dargestellt werden könnten.

In Bayern besteht eine Pflicht zur Planung gem. der XPlanung noch nicht, andere Bundesländer (u.a. Niedersachsen) haben diese Pflicht bereits eingeführt.

### **Beschluss:**

Das Angebot von Anbieter 1 wird beauftragt. Die XPlanung wird beauftragt.

**einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0**

## **TOP 10    Umrüstung der innerörtlichen Brennstellen auf LED / Retrofit**

Gemäß der Sitzung des Gemeinderats Erlabrunn vom 06.10.2022 wurde das technische Bauamt aufgefordert, Angebote für die Umrüstung der verbleibenden Straßenleuchten auf LED einzuholen.

Nach Rücksprache mit den Bayernwerken, Herrn Friedrich, sei die Gemeinde Erlabrunn bislang vorbildlich bei der Umsetzung bzw. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED vorgegangen. Herr Friedrich erklärte dem technischen Bauamt kurz die Aufgliederung der Brennstellen und erläuterte die einzelnen technischen Details der Lampen.

Zu den Brennstellen die bislang als „durchschnittlich effizient“ deklariert sind, führte Herr Friedrich an, dass dies die Großzahl der „Altstadt“-Leuchten betrifft.

Umgerüstet werden könnten mit einfachem Aufwand die Lampen in der Mainleite auf Höhe des Meisnerhofes. Die Umbauarbeiten umfassen rund 4 Brennstellen mit insgesamt 6 Leuchtmitteln. Diese 6 Leuchtmittel können mit sogenannten LED-Retrofit Modulen kostengünstig nachgerüstet werden. Die LED Leuchten weisen eine Farbtemperatur von 2700 Kelvin auf und werden als warm-weiß bezeichnet. Der Lampenkörper bleibt dabei erhalten.

Zu den Leuchten am Schleusenweg, aus den 80er-Jahren, wurde dem technischen Bauamt erklärt, dass hier nur ein Austausch der gesamten Leuchte, samt Mast, sinnvoll sei, da die derzeitigen Maste zwar technisch bzw. standhaft in Ordnung sind, jedoch die Ertüchtigung der Brennstelle nicht zielführend sei. Ein gesamtheitlicher Austausch der gesamten Lampen im Bereich der Schleuse wurde daher nicht in Betracht gezogen. Ein Austausch der Lampen soll erfolgen, wenn dies durch Gefährdung der Standsicherheit oder aus technischen Mängel erforderlich wird.

Da einige Lampen jedoch nicht mit einfachen LED Modulen umgerüstet werden können, müssen diese samt Körper getauscht werden. Dies betrifft die fünf Lampen

- Am Fußweg des Spielplatzes in der Offentalstraße
- Auf der Verkehrsinsel der südlichen Ortseinfahrt zur Staatsstraße
- An der Ecke der Straße „Am Katzenrain“ bei Haus Nummer 4
- Am Fußweg zwischen der Pfaffenbergstraße und der Winterleite
- Am Radweg auf Höhe der Parkplätze zum Rollschuhplatz

Die derzeit verwendeten Natriumdampf-Hochdrucklampen, werden ersetzt durch LED Leuchten mit dem gewohnten Korpus der Firma Schreder, Modell Teceo, wie bereits im gesamten Ort verwendet. Die LED Leuchten weisen eine Farbtemperatur von 4000 Kelvin auf und werden als kalt-weiß bezeichnet.

Zum Vergleich:

Eine normale Brennstelle mit Natriumdampf-Hochdrucklampen bringt eine Gesamtleistung von knapp 80W, wohingegen eine Brennstelle mit LED Leuchtmitteln im Mittel nur rund 20W Leistung erbringt.

Aus dem Gemeinderat wurde moniert, dass eine Umrüstung auf Leuchten mit einer Helligkeit von 4000 Kelvin umweltschädlich sei. Zudem seien die in der Nähe des Meisnerhofes geplanten LED-Retrofit Module Leuchtmittel, die in alle Richtungen abstrahlen und somit zu einer Blendwirkung für die Umgehungsstraße führen könnten.

### **Beschluss:**

Der TOP wird zurückgestellt, um einen Ortstermin mit einem Vertreter des Bayernwerks und Herrn Biermann vom Techn. Bauamt durchzuführen.

**zurückgestellt      Ja 13    Nein 0**

<b>TOP 11    Informationen und Termine</b>
--

A) Kita

Der 1. Bürgermeister stellte klar, dass seine Ausführungen im Informationsblatt keine Kritik an der Vorstandschaft sein soll. Es geht darum, einen offensichtlichen Mangel zu beheben und die bestehenden Unsicherheiten und Unklarheiten bei den Eltern zu beseitigen. Derzeit wird ein neuer Bedarfsplan erarbeitet. Dazu ist eine Anfrage an den Träger gestellt. Zudem laufen Fragen beim Landratsamt, auch im Hinblick auf den Einsatz von Tagesmüttern. Aus dem Gemeinderat wurde unter Bezugnahme auf die Ausführungen des 1. Bürgermeisters bei der Bürgerversammlung, die neue Vorstandschaft sei näher an den Eltern, darauf hingewiesen, dass die alte Vorstandschaft keine schlechte Arbeit gemacht hat.

B) Bürgerhof

Der 1. Bürgermeister informierte, dass in der letzten Woche eine vor-Ort-Kontrolle im Rahmen des Förderantrags für den Bürgerhof stattgefunden hat, die ohne Beanstandung blieb. Die Auszahlung der Fördermittel soll im Januar 2023 erfolgen.

C) Für das Regionalbudget 2023 können Bewerbungen abgegeben werden.

D) Ladesäulen

Für die Aufstellung der Ladesäulen werden sich die Tiefbaukosten um ca. 400 € erhöhen.

E) Der 1. Bürgermeister informierte kurz über Rückfragen und Anregungen aus der Bürgerversammlung und hielt fest, dass sich ca. ¼ der Anwesenden regelmäßig auch den Margets-

höchheimer Teil und die Margetshöchheimer Beschlüsse im Informationsblatt durchlesen.

F) Termine

11.11.2022, 19:11 Uhr: ENK Empfang am Bürgerhof

11.11.2022, 16:30 Uhr: Martinszug, Start in der Kirche

12.11.2022, 08:00 Uhr: Treffpunkt oberhalb Steinbruch zu Pflanzarbeiten im Wald

14.11.2022: Vortrag Cybergrooming

16.11.2022: Jugendleistungsprüfung der FFW

08.12.2022; 18:00 Uhr: Sitzung des Gemeinderates mit anschließendem Jahresabschluss

14.12.2022, 14:00 Uhr: Seniorenweihnachtsfeier in der Turnhalle

06.01.2023, 14:00 Uhr: Neujahrsempfang in der Turnhalle

G) Anregung aus dem Gemeinderat

Die Überwachung des fließenden Verkehrs soll auch an anderen Messstellen stattfinden. Nach kurzer Beratung kam der Gemeinderat überein, dass die Verkehrsüberwachung schriftlich beauftragt wird, an allen abgesprochenen Messstellen in unregelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Thomas Benkert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn.

Thomas Benkert  
1. Bürgermeister

Bruno Hartmann  
Schriftführer/in